

VBUW e.V. | Postfach 19 12 61 | 14002 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
zHd der parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn

VBUW Lebensmittel und  
Gastronomie e.V.  
Heerstr. 14  
14052 Berlin

Montag bis Donnerstag 9-15 Uhr  
T +49 (0) 30 33 77 19 96  
F +49 (0) 30 33 77 18 59  
E [service@vbuw-online.de](mailto:service@vbuw-online.de)

UST-ID-Nr. DE352554517

Berlin, 30.06.2025

**Betreff: Kollision der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungspflicht (Art. 8 Abs. 7 UA 2 LMIV) mit der Erzeugerdefinition der PPWR (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13) – Bitte um Klarstellung im Vollzug und in den EU-Leitlinien**

Sehr geehrte Frau parlamentarische Staatssekretärin Bettina Hagedorn,

als im Lobbyregister unter R001062 eingetragener Branchenverein wenden wir uns an Sie zu einer Umsetzungsfrage der Verpackungsverordnung (PPWR, VO (EU) 2025/40), die unseren Mitgliedern erhebliche Rechtsunsicherheit bereitet. Wir vertreten die Interessen zahlreicher Systemgastronomie-Unternehmen, darunter acht der Top-100-Player der Branche.

**Ausgangslage**

Unsere Mitglieder verkaufen online und vor Ort frisch zubereitete Lebensmittel. Die Zutaten werden – gerade bei international tätigen Systemen – aus dem In- und Ausland (EU und Drittländer) bezogen und zur besseren Kommissionierung mit dem Logo des Systems gekennzeichnet. Die Befüllung erfolgt überwiegend bei Lohnabfüllern. Der Franchisegeber nimmt dabei ausschließlich auf Rezeptur und Etikett Einfluss; **Vorgaben zur Verpackung – weder zur Lebensmittel-, noch zur Um- oder Transportverpackung – werden nicht gemacht.** Auf dem Etikett ist der Franchisegeber – allein oder gemeinsam mit dem Lohnabfüller – als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer im Sinne von Art. 8 Abs. 1 LMIV benannt.

**Die PPWR-Erzeugerrolle knüpft an Name und Marke an**

Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. a PPWR ist „Erzeuger“, wer eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt **unter eigenem Namen oder eigener Marke** entwickeln oder herstellen lässt. Die Leitlinien der EU-Kommission konkretisieren dies durch eine Vermutung: Erscheint ein Name oder eine Marke

**VORSTAND**

Thomas Wilde, Kay Wetzlich, Thomas Musäus  
Geschäftsführerin: Nicole Thomas  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

**BANKVERBINDUNG**

Commerzbank Berlin  
IBAN: DE75 1004 0000 0811 5511 00  
BIC: COBADEFFXXX

**VEREINSREGISTER**

Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 33921 B

**VBUW-ONLINE.DE**

auf der Verpackung, gilt der Inhaber als Erzeuger – ausdrücklich mit der Begründung, dass dieser über die vertragliche Beziehung zu seinen Lieferanten **die Entscheidungsmacht über die Verpackungsmerkmale** besitze.

### **Die LMIV erzwingt die Namensnennung – unabhängig von jeder Einflussnahme**

Demgegenüber verpflichtet Art. 8 Abs. 7 UA 2 LMIV den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer, bestimmte Pflichtangaben – darunter nach Art. 9 Abs. 1 lit. h **Name und Anschrift** – auch auf der **Außenverpackung** anzubringen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden. Maßgeblich ist nach herrschender Kommentarmeinung der Vermarkter nach Art. 8 Abs. 1 LMIV – also regelmäßig der Markeninhaber bzw. Franchisegeber –, während das physische Verpacken und die Auswahl der Verpackung beim Lohnhersteller liegen.

Diese „Außenverpackung“ ist ein Begriff, den die PPWR nicht kennt und nicht definiert; PPWR-rechtlich handelt es sich – je nach Funktion – um eine **Um- oder Transportverpackung** (z. B. werden acht Beutel à 2 kg Käse zu einer Vertriebsseinheit gebündelt und sind damit zugleich Außen- und Umverpackung).

### **Der Wertungswiderspruch**

In den von uns vertretenen Konstellationen besteht damit:

- **kein Auftrag** des Lebensmittelunternehmers hinsichtlich der Um-/Transportverpackung,
- **keine Einflussnahme** auf deren Gestaltung,
- **aber eine Namensnennung auf der Verpackung – allein kraft gesetzlicher Pflicht nach Art. 8 Abs. 7 UA 2 LMIV.**

Die mechanische Anwendung der Leitlinien-Vermutung führt hier zu einem widersprüchlichen Ergebnis: Der Lebensmittelunternehmer würde **automatisch zum Erzeuger** einer Verpackung, die er weder beauftragt noch gestaltet hat. Damit entfällt gerade die *Entscheidungsmacht über die Verpackungsmerkmale*, die die Vermutung tragen soll. Der einzige praktische Ausweg – den Lohnhersteller zur „Vordergrund“-Nennung zu verpflichten und die eigene Nennung „im Hintergrund zu halten“ – erzwingt paradoxerweise wieder eine vertragliche Einflussnahme auf eine Verpackung, mit der der Auftraggeber gerade nichts zu tun haben will.

Die Folge ist erhebliche Rechtsunsicherheit, drohende Fehlzuordnung der erweiterten Herstellerverantwortung (Registrierung, Mengenmeldung, Entgelte) auf den falschen Akteur und ein vermeidbarer Erfüllungsaufwand – insbesondere im arbeitsteiligen Franchise- und Lohnabfüllmodell.

**Sicher im Wettbewerb.**

## Unsere Bitte

Wir bitten das Bundesministerium, im Rahmen seiner Zuständigkeit klarzustellen, dass eine **allein zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 8 Abs. 7 UA 2 LMIV veranlasste Namensnennung** für sich genommen **keine** Erzeugereigenschaft nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR begründet. Konkret regen wir an:

- a) einen **nationalen Vollzugshinweis** an die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und die Marktüberwachungs-/Vollzugsbehörden der Länder mit dieser Klarstellung und einer praktikablen Nachweismöglichkeit (Nachweis, dass kein Verpackungsauftrag bestand und die Nennung lediglich der LMIV-Pflicht geschuldet ist);
- b) dass sich das Bundesministerium auf EU-Ebene für eine entsprechende Ergänzung der **PPWR-Leitlinien bzw. des FAQ** einsetzt, um eine einheitliche Auslegung im Binnenmarkt sicherzustellen.

Als Formulierungsvorschlag für eine solche Klarstellung erlauben wir uns:

„Eine Nennung des nach Art. 8 Abs. 1 LMIV verantwortlichen Lebensmittelunternehmers auf einer Um- oder Transportverpackung, die ausschließlich der Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 8 Abs. 7 UA 2 LMIV dient und nicht auf einer vertraglichen Einflussnahme auf die Gestaltung oder Beschaffung dieser Verpackung beruht, begründet für sich genommen keine Erzeugereigenschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. a PPWR. Die Vermutung der Erzeugereigenschaft ist in diesem Fall widerlegt.“

Für ein vertiefendes Gespräch oder die Übermittlung einer ausführlichen rechtlichen Begründung stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Sollten Sie innerhalb Ihres Hauses unzuständig sein, bitte ich Sie, unser Schreiben an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Thomas

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Geschäftsführerin